

VERKAUFSBEDINGUNGEN (AGB'S)

1.0 Lieferung / Auftrag / Werkvertrag:

- 1.1 Lieferung / Auftrag / Werkverträge sind immer verbindlich, Vertragsänderungen sind gegenseitig schriftlich zu unterzeichnen. Vorbehalten sind unvorhergesehene Ereignisse wie höhere Gewalt, Streik, Krieg, politische Wirren und behördliche Anordnungen.
- 1.2 Abrufbestellungen / Verlegetermine sind immer zwei Wochen vorher zu vereinbaren, sonst kann der Verkäufer den Liefertermin (Abruf der Arbeit) nicht gewährleisten.
- 1.3 Später nach Auftragserteilung vereinbarte Eilsendungen und Sonderfahrten gehen zu Lasten des Käufers.
- 1.4 Der Verkäufer kann die Rechnung zum vereinbarten Liefertermin an den Käufer stellen.
- 1.5 Lieferverzögerungen berechtigen den Käufer nicht zur Vertragsauflösung oder zum Zurückhalten des Kaufpreises oder zu weiteren Entschädigungen bzw. Forderungen.
- 1.6 Rücksendungen / Rückgaben von Materialien bedürfen der Zustimmung der Schneider Bodenbeläge GmbH.

2.0 Zahlungsbedingungen:

Bei Aufträgen ab Franken 5'000.— / 30% Akontozahlung bei Auftragserteilung. Weitere Akontorechnungen nach Arbeitsverlauf. Schlussrechnung nach Abschluss der Arbeiten, 30 Tage nach Rechnungsdatum. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nebst allfälligen Kosten und Zinsen bleiben die im Vertrag aufgeführten Waren Eigentum des Verkäufers, der berechtigt ist, gegebenenfalls einen Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister zu veranlassen.

3.0 Konditionen:

- 3.1 Gemäss Offerte / Auftragsbestätigung Schneider Bodenbeläge GmbH.
- 3.2 Mängel, welche die Benutzung nicht beeinträchtigen, entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

4.0 Ablauf / Ausführung vor Ort / Vorarbeiten / Verlege- und Montagearbeiten:

- 4.1 Die Zufahrt ist vom Auftraggeber immer zu gewährleisten.
- 4.2 Die Treppenhäuser müssen gut begehbar und zugänglich sein.
- 4.3 Räume, in denen neue Bodenbeläge verlegt werden, müssen geräumt und frei von Möbelstücken sein.
- 4.4 Muss der Bodenleger Möbelstücke verschieben oder ausräumen, übernimmt die Schneider Bodenbeläge GmbH keine Haftung für Schäden an Möbeln und Gegenständen. Diese Aufwendungen verursachen zusätzliche Kosten.
- 4.5 Vorarbeiten am Untergrund, welche für eine fachgerechte Verlegung nötig sind, gehen zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer übernimmt keine Garantie für die bauseitigen Unterböden. Nicht voraussehbare Mehrkosten, die sich bei Verlege- oder Montagearbeiten ergeben, müssen vom Käufer übernommen werden.
- 4.6 Verlege- und Montagearbeiten werden vom Verkäufer fachgerecht ausgeführt. Für Schäden am Untergrund übernimmt der Verkäufer keine Haftung. Werden die Masse bei Bestellung vom Käufer vorgelegt, so übernimmt er das Risiko der Massgenauigkeit.
- 4.7 Bei lose oder auf Klebeband verlegten Belägen übernimmt der Verkäufer keine Garantie auf Massbeständigkeit oder spätere Faltenbildungen.
- 4.8 Die von uns berechneten Aufträge gehen von einer zusammenhängenden Ausführung aus. Sollten nachträglich Etappen oder die Schlusspflege bei Parkett später gewünscht werden, sind die zusätzlichen Kosten vom Käufer zu tragen.
- 4.9 Lärmemissionen durch unsere Maschinen müssen für die notwendige Zeitdauer akzeptiert werden.

5.0 Abnahme der Arbeiten / Mängelrügen:

- 5.1 Die Arbeiten werden mit dem Bodenleger zusammen nach Abschluss abgenommen.
- 5.2 Mängelrügen sind innert 8 Tagen nach Empfang der Ware unter genauer Bezeichnung der Mängel mit eingeschriebenem Brief anzubringen. Branchenübliche Abweichungen im Farbton, der Qualität oder Struktur bilden keinen Grund zur Beanstandung. Bei Velours-Teppichen ist bei Gebrauch eine gewisse Schattenbildung (Shading) möglich. Dies hängt mit der Konstruktion und der Struktur zusammen, ist unbeeinflussbar und kann nicht beanstandet werden. Die Geltendmachung von Mängelrügen berechtigt den Käufer nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen. Über eine allfällige Minderung oder Ersatzlieferung entscheidet der Verkäufer. Wandelungen sind ausgeschlossen.

6.0 Gewährleistung / Garantie:

- 6.1 Die Gewährleistung der Mängel beginnt mit dem Tag der Abnahme und richtet sich im Übrigen nach der SIA Norm 118. Im Zweifelsfall ist das Datum der Schlussrechnung massgebend.
- 6.2 Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen für bauseits gelieferte Produkte, Mängel infolge von unsachgemässer Behandlung, übermässigem Heizen, zu tiefer oder zu hoher Feuchtigkeit oder irgendwelchen, nicht von uns ausgeführten Anschlussarbeiten.

7.0 Schlussbestimmung:

- 7.1 Soweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Werkvertrag/Auftrag keine Bestimmungen enthalten, gilt die jeweils gültige SIA Norm 118. Subsidiär gilt das schweizerische Obligationenrecht.
- 7.2 Mit der Auftragsbestätigung / Kaufvertrag anerkennt der Auftraggeber die vorliegenden, allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schneider Bodenbeläge GmbH.

8.0 Gerichtsstand: 8832 Wollerau

Schneider Bodenbeläge GmbH